



**PINK
CROSS**

Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Stiefkindadoption

Die Stiefkindadoption in der Schweiz ermöglicht es einer Person, das Kind des*der Partner*in zu adoptieren. Dadurch wird das Kind rechtlich als gemeinsames Kind des Paares anerkannt, was die rechtliche Sicherheit und den Schutz des Kindes stärkt. Seit 2018 ist diese Option auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Die Adoption des Kindes des*der Partner*in ist oft ein notwendiger Schritt, um den zweiten Elternteil rechtlich anzuerkennen. Dies gilt besonders in Fällen, in denen in der Schweiz nur ein rechtlicher Elternteil anerkannt wird (z. B. bei Leihmutter-schaft, Samenspende im Ausland oder privater Samenspende). Falls bereits zu einem zweiten Elternteil ein Kindesverhältnis besteht, muss dieser der Adoption und damit der Auflösung des Kindesverhältnisses zustimmen.

Der Bundesrat plant eine Vereinfachung der Stiefkindadoption. Die Gesetzesvorlage wird 2025 im Parlament diskutiert. Solange gelten die unten stehenden Prozesse.

Typischer Weg

1. Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Stelle:

- Sich für das Verfahren an das Zivilstandsamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wenden. Abklärungen können bereits vor der Erfüllung des einjährigen Pflegeverhältnisses vorgenommen werden.

2. Prüfung der juristischen Voraussetzungen:

- Sicherstellen, dass alle rechtlichen Bedingungen erfüllt sind (z. B. Beziehung zum Kind, Einwilligung des bestehenden Elternteils, Mindestalter).

3. Abklärung durch die KESB:

- Die KESB führt eine Untersuchung durch, um das Bestehen einer Pflege- und Betreuungsbeziehung zwischen der antragstellenden Person und dem Kind festzustellen. Dazu muss ein umfassendes Dossier zur finanziellen Situation, der Gesundheit, dem Werdegang und weiteren persönlichen Daten erstellt werden. Zusätzlich gibt es Gespräche und Hausbesuche. Zum Prozess kann man sich vom Dachverband Regenbogenfamilien oder juristisch beraten lassen.
- Falls kein Vater bekannt ist (z. B. bei privater oder ausländischer Samenspende), wird die KESB (meist) versuchen, dessen Identität zu ermitteln, um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zu gewährleisten. Obwohl keine Pflicht zur Offenlegung besteht, können Behörden auf die Herausgabe von Informationen drängen. Juristische Begleitung ist hier empfehlenswert, um die Situation zu erklären und notwendige Unterlagen beizubringen.

4. Entscheidung und rechtliche Anerkennung:

- Nach Abschluss der Abklärung trifft die KESB eine Entscheidung und stellt die rechtliche Eltern-Kind-Beziehung her.

Voraussetzungen

- verheiratetes Paar, eingetragene Partnerschaft oder mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt als Konkubinat
- Wohnsitz in der Schweiz
- Altersunterschied zum Kind nicht weniger als 16
- einjähriges Pflegeverhältnis zum Kind
- Zustimmung des Stiefkindes (sofern schon urteilsfähig)
- Kein Kindesverhältnis einer zweiten Person (bspw. biologischer Vater) oder Zustimmung des bisherigen rechtlichen Elternteils

Das Verfahren ist kantonal geregelt und umfasst eine Abklärung (Befragung Dritter/ Erstellung eines detaillierten Lebenslaufs etc.) durch die KESB.

Vorteile

- Nach Abschluss der Stiefkindadoption die gleichen Rechte wie leibliche Kinder.
- Hohe Erfahrungswerte für gleichgeschlechtliche Paare.

Nachteile

- Teils mühsamer Prozess der Zusammenstellung von Unterlagen für die Zuständigkeit der Behörden.
- Teils langwierige Verfahren, die stark in die Privatsphäre der Familie eingreifen können.
- Bei privater Samenspende und Verfahren im Ausland (Samenspende, Leihmutterschaft etc.) hat das zweite biologische Elternteil theoretisch die Möglichkeit, die Elternschaft anzuerkennen oder einzuklagen, was die Stiefkindadoption blockieren würde.

Was tun bei Problemen im Adoptionsverfahren?

Wenn es zu Problemen oder Schwierigkeiten im Rahmen der Stiefkindadoption kommt, haben Paare verschiedene Möglichkeiten, sich zu wehren:

1. Einsprache und Beschwerde

- Gegen negative Entscheidungen oder behördliche Massnahmen können Paare Einsprache erheben oder Beschwerde einlegen. Diese Verfahren sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt, meist jedoch über die zuständige kantonale Beschwerdeinstanz.

2. Rechtliche Unterstützung

- Eine Beratung durch spezialisierte Anwält*innen im Familienrecht kann helfen, rechtliche Schritte zu planen und die Erfolgsaussichten zu prüfen. In komplexen Fällen ist eine Vertretung durch juristisches Fachpersonal ratsam.

3. Beratung durch Fachstellen

- Organisationen wie der Dachverband Regenbogenfamilien und LGBT-Dachverbände bieten Unterstützung an oder vermitteln geeignete Juristen*innen.

4. Ombudsstelle

- In einigen Kantonen stehen Ombudsstellen zur Verfügung, die bei Konflikten mit Behörden vermitteln können.

Wichtige Hinweise

Es ist wichtig, alle rechtlichen Fristen einzuhalten und die Entscheidungen der Behörden gründlich zu dokumentieren und sorgfältig vorzugehen. Unterstützung durch vertrauenswürdige Netzwerke ([Dachverband der Regenbogenfamilien](#), [RainbowDads](#) etc.) und Fachpersonen ist dabei entscheidend.

Stand: Ende Februar 2025

Der Informations- und Wissensstand zur Situation von Regenbogenfamilien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sich laufend. Fehler entdeckt oder einen Vorschlag zur Überarbeitung? [Melde dich per Mail](#).

